

99115006023000, 99115006023000

Meldepflicht in Beherbergungsstätten - Pflichten des Beherbergungsbetriebes

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/9548020/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115006023000, 99115006023000
Leistungsbezeichnung I	Meldepflicht in Beherbergungsstätten - Pflichten des Beherbergungsbetriebes
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Platz, Hotel, Wohnmobil, Zelt, Auskunft, Wohnwagen, Übernachtung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Auskunft (023)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	04.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • §§ 29, 30 Bundesmeldegesetz (BMG) • Meldescheinverordnung (MsVO) • § 3 Bundesmeldegesetz (BMG) (Datenschutzrechtlicher Hinweis)
Teaser	
Volltext	<p>Als Leiter einer Beherbergungsstätte, eines Zelt- bzw. Campingplatzes oder eines Hafens sind Sie verpflichtet, besondere Meldescheine vorzuhalten. Sie haben jeden Gast, der übernachten will, dazu anzuhalten, seiner gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen und am Tag der Ankunft einen Meldeschein auszufüllen. Die Meldescheine müssen vom Gast handschriftlich ausgefüllt und unterschrieben werden. Ausländische Gäste müssen sich dabei durch Vorlage eines gültigen Identifikationsdokuments (Pass oder Passersatz) ausweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise • den Familiennamen • den Vornamen • das Geburtsdatum • die Staatsangehörigkeit(en) • die Anschrift • Zahl der Mitreisenden und ihre Staatsangehörigkeit in den Fällen des § 29 Absatz 2 Satz 2 • Seriennummer des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiers bei ausländischen Personen. <p>Legen diese kein oder kein gültiges Dokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Dauert der Aufenthalt in einer Beherbergungsstätte länger als sechs Monate, muss sich der Gast dann</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anmelden. Für Gäste auf Zelt- oder Campingplätzen und in Häfen gilt dies nur,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn sie in der Bundesrepublik nicht bereits gemeldet sind • wenn der Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet. <p>Diese Pflichten gelten nicht für</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	Die Meldescheinformulare sind auf eigene Kosten zu beziehen.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Meldescheine sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf den Tag der Ankunft folgt, aufzubewahren. Sie sind für die Polizei und für die zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Bei Rückfragen können Sie sich an die Meldebehörden wenden, in deren Bereich der Beherbergungsbetrieb liegt.
Formulare	
Ursprungportal	Obligation to register in accommodation establishments - Obligations of the accommodation establishment, Meldepflicht in Beherbergungsstätten - Pflichten des Beherbergungsbetriebes